

**Im Original an das:**  
Landratsamt Nordsachsen  
Dez. Ordnung und Kommunales  
Straßenverkehrsamt  
04855 Torgau

Telefon: 03421 – 758 8814

Stempel der ausgebenden Schule:

## Antrag auf Sonderbeförderung für das Schuljahr 2026/2027

Bitte in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

**1. Angaben zum Schüler**  männlich  weiblich  divers

Name  Vorname  Geburtsdatum

Straße / Hausnummer  PLZ Wohnort mit Ortsteil (Hauptwohnsitz)

E-Mail-Adresse  Telefonnummer (zwingend erforderlich)

Vor- und Zuname der/s Personensorgeberechtigten  
(Adressat des Bescheides)

Kundennummer aus dem Schuljahr 2025/2026

Beförderung im Rollstuhl sitzend:

Mitnahme Rollstuhl (zusammengeklappt):

Spezialsitz:

Grad der Behinderung lt. Ausweis:   
(bitte Pkt.6 auf der Rückseite beachten)

Merkzeichen:

sonstige wichtige Hinweise für den Fahrdienst:

Hortbesuch, wenn Hort im Wohnort:

Beförderung vom Hort zur Schule

Beförderung von Schule zum Hort

## 2. Angaben zur Schule (ab August 2026)

Förderschule

sonstige Schule  
Grundschule / Oberschule / Gymnasium / Berufsschule

Schulort  Schulname  Klassenstufe ab August 2026

### Hinweis:

Ohne Begründung kann die Sonderbeförderung abgelehnt werden. Wenn eine Anspruchsberechtigung vorliegt, wird in diesen Fällen die Schülerregionalkarte ausgereicht, bzw. auf den Erwerb des Bildungstickets verwiesen.

### 3. Begründung, weshalb die Sonderbeförderung beantragt wird:

<b>Behinderung liegt vor</b>	Schwerbehindertenausweis und Wertmarke in Kopie/ Gutachten (nicht älter als 3 Monate)
<b>Keine Verbindung ÖPNV</b>	
<b>ÖPNV nur mit Umstieg</b>	
<b>Schüler ist nicht im ÖPNV beförderungsfähig</b>	Amtsärztliches Gutachten zwingend erforderlich
<b>Begründung (Freitext):</b>	

### 4. Eigenanteil an den Beförderungskosten für die Sonderbeförderung

Der Eigenanteil an den Beförderungskosten beträgt gemäß § 6 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung für Grundschüler und Schüler der Förderschulen (Klassenstufe 1 - 4) 60,00 € pro Schuljahr. Für alle übrigen Schüler beträgt der Eigenanteil gemäß § 6 Abs. 1 Schülerbeförderungssatzung 180,00 € pro Schuljahr.

### 5. Erlass des Eigenanteils aufgrund der Kinderzahl

Nach § 6 Abs. 5 der Schülerbeförderungssatzung kann der Eigenanteil für ein beförderungspflichtiges Kind erstattet werden, wenn für zwei weitere Kinder einer Familie die Eigenanteile entrichtet wurden oder Abonnements des Bildungstickets bestehen.

Bitte verwenden Sie dazu den Antrag auf Erlass des Eigenanteils gem. § 6 Absatz 5 Schülerbeförderungssatzung für das entsprechende Schuljahr.

### 6. Erlass aufgrund der erfüllten Voraussetzungen zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV

Der Landkreis Nordsachsen erlässt den Eigenanteil, wenn die Voraussetzungen für die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 145 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) erfüllt werden.

Wenn Sie aus diesem Grund von der Zahlung eines Eigenanteiles entbunden werden möchten, fügen Sie bitte diesem Antrag die Kopie des Schwerbeschädigtenausweises und des Beiblattes zum Ausweis des Versorgungsamtes mit hinreichender Gültigkeit der Wertmarke an. Nur dann kann Ihr Antrag bearbeitet werden.

Rechtsgrundlage: Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen in aktueller Fassung.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Zudem verpflichte ich mich im Falle eines positiven Bescheides zur Zahlung des Eigenanteils entsprechend der Schülerbeförderungssatzung vor Beginn der Beförderung. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls erforderliche Nachweise zu übermitteln. Änderungen sind Namensänderungen, Änderung von Angaben des Gesetzlichen Vertreters, Adressänderungen, Abmeldungen, Änderungen der Bankverbindung, ein vorzeitiger Schulabgang und die Wiederholung einer Klassenstufe.

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) in der jeweils geltenden Fassung. Nur soweit zur Beförderungorganisation mit öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerverkehr erforderlich (Erstellung Fahrausweis, Mitteilung Abfahrtszeiten) erfolgt die Übermittlung der Daten an die entsprechenden Verkehrsunternehmen. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie von unserer Web-Seite unter: [www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz](http://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift